

Skigebiete mit Touristischen Transportanlagen

1. Einleitung

Dem Wintertourismus, verbunden mit einer bedarfsgerechten Entwicklung des touristischen Angebotes und entsprechend ausgebauten Dienstleistungen und Infrastrukturen, kommt in unserem Kanton grosse wirtschaftliche Bedeutung zu. Die Erstellung und Erneuerung von touristischen Bauten und Anlagen muss auch inskünftig möglich sein. Dabei gilt es dem materiellen Recht wie auch der geänderten Einstellung unserer Gesellschaft zu Fragen des Landschafts- und Naturschutzes und der Oekologie angemessen Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Merkblatt des Amtes für Raumplanung Graubünden (ARP) zu sehen. Es soll den Interessierten eine Uebersicht über die zu schaffenden Voraussetzungen für die Planung von Skigebieten vermitteln und Empfehlungen zur Abstimmung der Verfahren für die touristische Erschliessung und Ausstattung enthalten.

2. Definitionen

Skigebiete (SG) bzw. **Wintersportzonen (WS)** umfassen das für die Ausübung des Wintersportes erforderliche Gelände wie Ski- und Snowboardgelände, Langlaufloipen, Skiübungsgelände, Schlittelwege, u. a..

Als **Touristische Transportanlagen (TTA)** gelten alle Seilbahnanlagen, wie Standseilbahnen, Luftseilbahnen, Sessellifte und Skilifte.

Als **Skigebietserschliessung** gelten die Touristischen Transportanlagen, die mechanisch präparierten Skipisten, Beschneiungsanlagen, evtl. Leitungen und Zufahrten sowie Parkplätze an der Basis.

Als **Skigebietsausstattung** gelten Terrainveränderungen und Pistenplanierungen, Verpflegungsstationen, Bauten und Anlagen für den Betrieb und Unterhalt des Ausstattungsangebotes u. a..

Erschliessungs- und Ausstattungskonzepte befassen sich mit der zusammenhängenden Skigebietsplanung und Abstimmung. Sie bilden eine geeignete Grundlage für die raumplanerischen Verfahren und für die Erteilung von Bewilligungen nach Spezialrecht (UVP, Natur- und Heimatschutz, Konzessions- und Bewilligungsverfahren, Rodungsverfahren, u. a.). Als Raumplanungsverfahren gelten die Richt- und Nutzungsplanung und das Baubewilligungsverfahren.

Bauten und Anlagen der Skigebietserschliessung und -Ausstattung sind **Anlagen** im Sinne des Raumplanungsrechts. Bei der Erneuerung von Transportanlagen wird unterschieden zwischen geringfügiger Aenderung (Ersatzanlage) und wesentlicher Aenderung (neue Anlagen). Aenderungen mit einer Kapazitätsverdopplung und mehr gelten - aus der Sicht der Raumplanung - als neue Anlagen.

Das **Touristische Inventar** stellt den aktuellen Ausbaugrad des Skigebietes dar.

Eignungskarten für die Skigebietsplanung stellen Entscheidungsgrundlagen aus der Sicht der skitechnischen Eignung und Sicherheit der Naturgefahren, des Natur- und Landschaftschutzes, des Waldes und Oberflächengewässer dar.

3. *Raumplanerische Voraussetzungen*

Skigebietserschliessungen und -Ausstattungen unterliegen der Planungs- und Koordinationspflicht im Sinne von Art. 2 RPG. Dies betrifft einerseits die räumliche Abstimmung (Nutzung, Erschliessung, Ausstattung) und andererseits die Verfahrenskoordination (Leit- und Folgeverfahren). Der Gesamtzusammenhang ist sicherzustellen; es sind alle schützenswerten Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen

3.1 *Richtplanung*

a.) Planungsinhalt

Die Regionale und Kantonale Richtplanung befasst sich schwergewichtig mit den folgenden Festlegungen:

- **Nutzung:** Festlegung der Skigebiete nach Lage und Grösse mit allfälligen (Nutzungs-) Etappen. Interne Skigebietsabstimmung mit den übrigen Nutzungen; Externe Abstimmung mit Siedlung und Landschaft.
- **Erschliessung:** Touristische Transportanlagen (bestehende, neue) mit allfälligen Erschliessungsetappen; Beschneiungsanlagen; Pistenanlagen (signalisierte und mechanisch präparierte Pisten), Umsteigeeinrichtungen, evtl. Zufahrten und Leitungen, Parkierung an der Basis u.a.. Interne Abstimmung der Anlagen und äussere Abstimmung mit Siedlung und Verkehr.
- **Ausstattung:** Terrainveränderungen und Pistenplanierungen, Zuweisung der weiteren Skigebietsausstattung (Bergrestaurants, Unterhaltseinrichtungen, u.a.). Externe Abstimmung mit der Siedlung.

b.) Planungsablauf

Ergebnis: Richtplanvorhaben "Skigebiete mit Touristischen Transportanlagen" (Objektblatt, Situationsplan, Bericht); ev. weitere RIP-Vorhaben (Beschneigung; Loipen; u.a.).

- Aufbereitung bzw. Aktualisierung der Grundlagen (Eignungskarte, Touristisches Inventar u.a.)
- Ausarbeitung Richtplanentwurf:
 - Regionale Bedarfsabklärung
 - Standortanalyse und -beurteilung
 - Lokalisierung und Grobbeurteilung der Nutzungskonflikte
 - Prüfung der Machbarkeit (aus technischer, rechtlicher und finanzieller Sicht)
- Vorprüfung, Bereinigung (Vernehmlassung, Planaufgabe), Information und Mitwirkung
- Beschlussfassung und Genehmigung

c.) Anforderungen

Für die Planung und Abstimmung auf Stufe Festsetzung ist u.a. die Machbarkeit aus technischer, rechtlicher und finanzieller Sicht auszuweisen. Für die Verfahren nach Spezialrecht sind aufgrund geeigneter Entscheidungsgrundlagen verbindliche Vorentscheide der zuständigen Organe erforderlich (z.B. Rodungsvorentscheid BUWAL u.ä.)

Der Parkplatzbedarf an der Basis ist aufgrund einer Spezialuntersuchung festzulegen, wobei die Erfahrungswerte der VSS Norm 640 400 als Anhaltspunkte dienen können. Das Parkplatzangebot soll im Sinne einer Mehrfachnutzung nach Möglichkeit mit anderen Anlagen abgestimmt werden. In Verbindung mit geeigneten Ersatzmassnahmen kann das unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse festgelegte Parkplatzangebot an der Basis teilweise oder ausnahmsweise ganz abgemindert werden. Typische Ersatzmassnahmen können der Ausbau bestehender öffentlicher Verkehrsverbindungen, das Angebot an Auffangparkplätzen an einem anderen Standort mit Zubringersystem etc. sein. Hinweise zur Erarbeitung eines Parkierungskonzepts sind in der Wegleitung Kommunale Parkraumplanung enthalten.

3.2 Nutzungsplanung

a.) Planungsinhalt

Die **Nutzungsplanung** (Grundordnung) der Gemeinde legt die Nutzung und Erschliessung verbindlich fest. Ihre Instrumente sind:

- **Zonenplan (ZP):** Festlegung der Wintersportzonen (überlagerte Nutzung); Abstimmung mit den übrigen Zonen der Grund- und der überlagerten Nutzungen;
- **Genereller Erschliessungsplan (GEP):** Festlegung der Touristischen Transportanlagen, der Beschneiungsanlagen (Versorgungssystem, Beschneiungsflächen, u.a.), Parkierungsanlagen, u.a.; Abstimmung mit den übrigen Erschliessungsanlagen und mit dem Nutzungskonzept;
- **Genereller Gestaltungsplan (GGP):** Nur bei besonderen Bauten und Anlagen bzw. differenzierten Nutzungen;
- **Baugesetzgebung** (Gemeindebaugesetz mit Zonen- und Erschliessungsvorschriften, Reglemente, u.a.).

b.) Planungsablauf

- Anpassung der bestehenden Ortsplanung gemäss Vorgaben der Kantonalen und Regionalen Richtplanung;
- Beurteilung der räumlichen Auswirkungen (Detailbeurteilung; ev. Ausarbeitung Umweltverträglichkeitsbericht [UVB]), in Absprache mit der Konzessionsbehörde;
- Entwurf ZP, GEP, GGP sowie Baugesetz;
- Information und Mitwirkung, Vorprüfung, Bereinigung;
- Beschlussfassung und Genehmigung (inkl. Beurteilung UVP);

c.) Anforderungen

- Die Abstimmung mit den Verfahren nach Spezialrecht ist, soweit nötig, sicherzustellen (Rodungsverfahren, UVP, Konzessionierungs- und Bewilligungsverfahren TTA, u.a.).

3.3 Baubewilligungsverfahren

Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung der Gemeinde nach Art. 22 RPG bzw. einer Ausnahmbewilligung im Sinne von Art. 24 RPG sowie nach Art. 5 KRG. Baubewilligungen der Gemeinde für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bedürfen zudem nach Art. 5 Abs. 2 KRG der Zustimmung des kantonalen Departementes des Innern und der Volkswirtschaft (DIV).

Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung nach Art. 22 RPG für Bauten und Anlagen der **Skigebietserschliessung** bilden die richt- und nutzungsplanerischen Festlegungen.

Für Bauten und Anlagen der **Skigebietsausstattung**, welche nur in der Richtplanung enthalten sind, können Ausnahmbewilligungen nach Art. 24 RPG erteilt werden.

4. Bewilligungsverfahren nach Spezialrecht

4.1 Umweltschutzgesetzgebung

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (Lärm, u.a.), des Gewässerschutzgesetzes sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVB/UVP).

Sofern die Transport- und Ausstattungsanlagen dem Anlagentyp 60.1 bis 60.4 entsprechen, unterliegen sie der förmlichen UVP-Pflicht nach Art. 9 USG. Die massgeblichen Verfahren für Luftseilbahnen und Skilifte (Anlagentyp 60.1) sind die entsprechenden Konzessions- und Bewilligungsverfahren (Zuständigkeit Bund). Für die übrigen Anlagen ist das Baubewilligungsverfahren oder das Nutzungsplanverfahren (= erstmögliches Verfahren) für die UVP massgeblich. Pendoz im Bereich der Gesetzgebung: Das massgebliche UVP-Verfahren für Luftseilbahnen und Skilifte ist inskünftig mit dem Nutzungsplanverfahren zu koordinieren.

4.2 Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

Von besonderer Bedeutung sind die Inventare und die Vorschriften mit Bezug auf die Einordnung von Bauten und Anlagen in die Landschaft.

Die Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Heimatschutzes erfolgt stufengerecht in den jeweiligen Leitverfahren.

4.3 Gesetzgebung zum Konzessions- und Bewilligungsverfahren für Touristische Transportanlagen

Luftseilbahnen für die Personenbeförderung unterliegen der Konzessionspflicht des Bundes. Kleinluftseilbahnen und Skilifte bedürfen einer transportrechtlichen Bewilligung bzw. einer Betriebsbewilligung des Kantons (Oberaufsicht Bund).

Die Konzessionierung von Luftseilbahnen ist in der Luftseilbahnkonzessionsverordnung (LKV) geregelt. Das Konzessionsgesuch der Unternehmung ist dem Bundesamt für Verkehr (BAV) einzureichen. Das Gesuch umfasst u.a. die folgenden Unterlagen:

- Begründung (Eignung, bestehende Nutzung und Infrastruktur, Regionalwirtschaft);
- Technischer Bericht (projektbezogene Angaben, Sicherheit, u.a.);
- Planerischer Bericht (Richt- und Nutzungsplanung, Touristisches Entwicklungskonzept, Nutzungskonflikte, Bauten und Anlagen und Verfahren für deren Bewilligung, u.a.);
- Betriebsbezogene Angaben (Anlage-, Betriebs- und Unterhaltskosten, Organisation, u.a.).

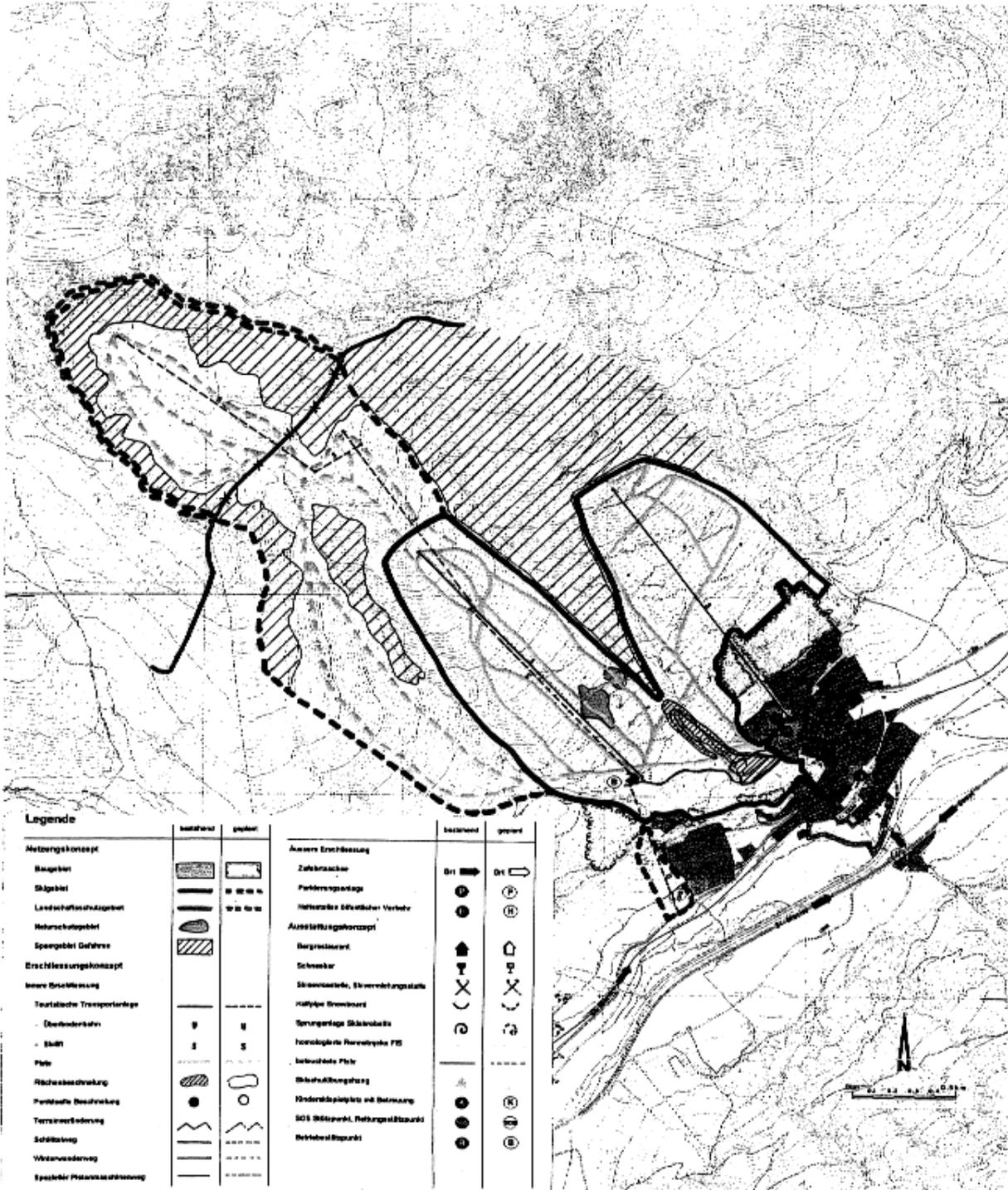
Die Konzessionierung und Bewilligung von Touristischen Transportanlagen setzt somit eine vollständige und abgestimmte Richt- und Nutzungsplanung voraus.

4.4 Waldgesetzgebung

Von besonderer Bedeutung ist das Rodungsbewilligungsverfahren (Rodungsvorentscheid auf Richtplanebene; Rodungsbewilligung auf Ebene Nutzungsplan).

(Evtl. weitere Hinweise).

6.2 Konzept Skigebiet / Musterbeispiel Zuoz



6.3 Verfahrenskoordination Skigebiet / Musterbeispiel Zuoz

